



Amtliche Mitteilung Nr. 01/2026

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der  
Technischen Hochschule Köln

Vom 08. Januar 2026

Herausgegeben am 27. Januar 2026

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Zweite Satzung  
zur Änderung der  
Satzung der Studierendenschaft  
der Technischen Hochschule Köln**

**Vom**

**08. Januar 2026**

Aufgrund §§ 2 Abs. 4 und 53 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1222), hat die Technische Hochschule Köln folgende Satzung erlassen:

## **Artikel I**

Die Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln vom 10. Oktober 2022 (Amtliche Mitteilung 42/2022), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 02. Dezember 2024 (Amtliche Mitteilung 70/2024), wird wie folgt geändert:

1. § 35 Absatz 1 wird neu gefasst und erhält den folgenden Wortlaut:

Der Härtefallausschuss (HA) ist ein ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments und setzt sich aus mindestens drei und bis zu fünf Mitgliedern zusammen.

2. § 35 Absatz 3 wird neu gefasst und erhält den folgenden Wortlaut:

Die Mitglieder des Härtefallausschusses müssen nach den Studierendenparlamentswahlen neu gewählt werden. Die zwischenzeitliche Abwahl und Neuwahl von Mitgliedern des Härtefallausschusses kann durch das Studierendenparlament vorgenommen werden.

3. § 35 Absatz 4 wird neu gefasst und erhält den folgenden Wortlaut:

Fraktionen des Studierendenparlaments, die kein stimmberechtigtes Mitglied nach Absatz 3 stellen, können eine Vertreterin bzw. einen Vertreter benennen, die bzw. der als Mitglied ohne Stimmrecht dem Ausschuss angehört.

4. § 35 Absatz 6 wird neu gefasst und erhält den folgenden Wortlaut:

Der Härtefallausschuss entscheidet über Anträge auf Rückerstattung des Mobilitätsbeitrages aus sozialen Gründen. Grundlage seiner Entscheidungen ist die Härtefallordnung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln. Die Bearbeitung von Anträgen auf der Grundlage einer vertraglich zwischen der Studierendenschaft und dem Verkehrsanbieter geregelten Generalklausel erfolgt grundsätzlich durch den Allgemeinen Studierendausschuss (AStA). Näheres zur Antragsbearbeitung kann die Härtefallordnung der Studierendenschaft TH Köln regeln.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2025 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlamente vom 04. Juni 2025 und nach Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 10. Dezember 2025.

Köln, den 08. Januar 2026

Der Präsident  
des Studierendenparlamentes  
der Technischen Hochschule Köln

Thomas Michael Götzelmann

Die Präsidentin  
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Sylvia Heuchemer